

Satzung

THEARTIC e.V., Theaterwerkstatt/ Werkstatt der Künste für Behinderte und Nichtbehinderte in Ostfriesland

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen THEARTIC e.V., Theaterwerkstatt/ Werkstatt der Künste für sogenannte Behinderte und sogenannte Nichtbehinderte in Ostfriesland.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Emden und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

Der Verein verfolgt den Zweck, sogenannten behinderten (Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder psychischen Beeinträchtigungen) und sogenannten nichtbehinderten Menschen die Möglichkeit zu geben, künstlerisch tätig zu werden.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Einrichtung einer Theaterwerkstatt/ Werkstatt der Künste, in der die Teilnehmer/innen in Kursen und Workshops unter Anleitung in verschiedenen Künsten arbeiten. Der Zweck wird weiterhin verwirklicht durch Aufführungen, Ausstellungen und andere Arten der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
3. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung anerkennen und bereit sind, die Vereinsziele aktiv, materiell oder ideell zu unterstützen.
2. Mitglieder des Vereins zahlen einen Beitrag entsprechend der Beitragsordnung.
3. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
5. Verstößt ein Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen, kann mit sofortiger Wirkung der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das Mitglied hat die Möglichkeit der Rechtfertigung und des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
6. Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrags ein Jahr im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a. die Mitgliederversammlung und b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand fordert.

4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen ist abweichend von 4. eine dreiviertel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstands, die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung für das betreffende Geschäftsjahr.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - Aufgaben des Vereins
 - Beitrags- und Gebührenordnung
 - Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Dazu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und den beiden Stellvertreter/innen vertreten, wobei jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
4. Der Vorstand trifft regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Er ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine/n Geschäftsführer/in einstellen.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden hauptsächlich beschafft durch
 - Entgelte für seine Tätigkeit
 - öffentliche Zuwendungen
 - Spenden
 - Mitgliedsbeiträge.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Pestalozzi-Schule in Emden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.